

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1994	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Juni 1994	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 94	Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Erster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	277
23. 6. 94	Gesetz zur Änderung des Hessischen Richtergesetzes <i>Ändert GVBl. II 22-5.</i>	282
24. 6. 94	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Arbeitszeitgesetz <i>GVBl. II 90-11</i>	283
6. 6. 94	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte <i>Ändert GVBl. II 211-6</i>	284
-	Berichtigung	284

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz

**zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Erster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)*)**

Vom 20. Juni 1994

§ 1

Dem Ersten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 2./3./4./11./24./28. Februar/1. März 1994 wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Er tritt nach seinem Art. 3 Satz 1 am 1. August 1994 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Art. 3 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies bis zum 31. August 1994 im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Juni 1994

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Anlage zu § 2 Abs. 1

**Erster Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Erster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein
und der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom
31. August 1991 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 3 folgender § 3 a eingefügt:
„§ 3 a Jugendschutzbeauftragte“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Filmen, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Gründe, die zu einer entsprechenden Bewertung geführt haben, sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen und auf Anforderung der nach Landesrecht für private Veranstalter zuständigen Stelle (Landesmedienanstalt), bei den in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und beim Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) dem zuständigen Organ, zu übermitteln.“
- d) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Für Sendungen, die nach den Absätzen 2 oder 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wie folgt gefaßt:
„Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF sowie die Landesmedienanstalten können jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 abweichen; dies gilt im Falle von Absatz 2 Satz 3 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.“
- f) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Gutachten freiwilliger Selbstkontrolleinrichtungen zu Programmfragen, insbesondere zu

Fragen des Jugendschutzes, sind von den Landesmedienanstalten bei ihren Entscheidungen einzubeziehen."

- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7, der wie folgt geändert wird:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- bb) Angefügt wird der folgende Satz 2:
„Sie stellen einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien sicher.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Jugendschutzbeauftragte

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme berufen jeweils einen Beauftragten für den Jugendschutz. Der Beauftragte für den Jugendschutz muß die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist bei Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei. Er hat die Aufgabe, den Intendanten oder die sonstigen Programmverantwortlichen in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Er ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und Programmgestaltung angemessen zu beteiligen. Die Beauftragten für den Jugendschutz treten in einen regelmäßigen gemeinsamen Erfahrungsaustausch ein."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
„der Hinweis ist in diesem Rahmen auch durch Bewegtbild möglich.“
- bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Firmenemblem“ die Worte „oder eine Marke“ eingefügt.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden folgende Nummern 1 bis 9 eingefügt:
„1. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 verbreitet, die

wegen Verstoßes gegen § 131 StGB unzulässig sind,

2. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 verbreitet, die wegen Kriegsverherrlichung unzulässig sind,
3. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 184 StGB unzulässig sind,
4. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind,
5. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 verbreitet, die unzulässig sind, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
6. Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 verbreitet, ohne aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge getroffen zu haben, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen,
7. Sendungen entgegen § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 oder Abs. 3 Satz 1 verbreitet, in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 1, ohne daß die nach Landesrecht zuständige Stelle dies nach § 3 Abs. 5 gestattet hat,
8. Sendungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 verbreitet, ohne vor der Ausstrahlung die Gründe, die zu einer von Absatz 3 Satz 1 abweichenden Bewertung geführt haben, schriftlich niedergelegt zu haben oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Anforderung die Gründe nicht mitteilt, die zu einer von § 3 Abs. 3 Satz 1 abweichenden Bewertung geführt haben,

9. Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach § 3 Abs. 2 oder 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, entgegen § 3 Abs. 4 außerhalb dieser Zeiten ausstrahlt."

- bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 und 6 bis 12 in Absatz 1 Satz 1 werden die neuen Nummern 10 bis 19; die bisherigen Nummern 1 und 5 entfallen.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesmedienanstalt des Landes, die einem Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Rundfunkprogramms die Zulassung erteilt hat, kann bestimmen, daß Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Staatsvertrages sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch diese Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 8 folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a Jugendschutzbeauftragter“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Filmen, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Gründe, die zu einer entsprechenden Bewertung geführt haben, sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen und auf Anforderung dem zuständigen Organ zu übermitteln.“

- d) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Sendungen, die nach den Absätzen 2 oder 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Das ZDF kann jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 gestatten und von den Bewertungen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 abweichen; dies gilt im Falle von Absatz 2 Satz 3 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.“

- f) Angefügt wird folgender Absatz 6:

„(6) Das ZDF setzt sich mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und mit den Landesmedienanstalten beim Erlaß der Richtlinien nach Absatz 5 ins Benehmen. Es stellt zusammen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und den Landesmedienanstalten einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien sicher.“

3. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Jugendschutzbeauftragter

Das ZDF beruft einen Beauftragten für den Jugendschutz. Der Beauftragte für den Jugendschutz muß die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist bei Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei. Er hat die Aufgabe, den Intendanten oder die sonstigen Programmverantwort-

lichen in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Er ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und Programmgestaltung angemessen zu beteiligen. Der Beauftragte für den Jugendschutz tritt mit dem Beauftragten für den Jugendschutz der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und der Veranstalter bundesweit zugelassener Fernsehprogramme in einen regelmäßigen gemeinsamen Erfahrungsaustausch ein."

Für das Land Baden-Württemberg:

Bonn, den 28. Februar 1994
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:

Bonn, den 4. Februar 1994
Thomas Goppel

Für das Land Berlin:

Bonn, den 11. Februar 1994
Peter Radunski

Für das Land Brandenburg:

Bonn, den 4. Februar 1994
Dr. Hans Otto Bräutigam

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bonn, den 24. Februar 1994
Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Bonn, den 4. Februar 1994
Dr. Thomas Mirow

Für das Land Hessen:

Bonn, den 4. Februar 1994
Joseph Fischer

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Bonn, den 4. Februar 1994
Dr. Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen:

Bonn, den 4. Februar 1994
Jürgen Trittin

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Bonn, den 4. Februar 1994
Dr. h. c. Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 2. Februar 1994
Rudolf Scharping

Für das Saarland:

Bonn, den 4. Februar 1994
Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen:

Bonn, den 3. Februar 1994
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Bonn, den 4. Februar 1994
Dr. Christoph Bergner

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. August 1994 in Kraft. Sind bis zum 31. Juli 1994 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für das Land Schleswig-Holstein:

Bonn, den 1. März 1994
Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:

Bonn, den 28. Februar 1994
Dr. Bernhard Vogel

**Protokollerklärungen
zum Staatsvertrag**

Protokollerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg zu § 3 Abs. 1 Nr. 5:

Die Freie und Hansestadt Hamburg geht davon aus, daß die Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 5 unbeschadet des Grundsatzes der Berichterstattungsfreiheit des Journalisten nicht zu einer Verharmlosung der Berichterstattung, insbesondere bei der Darstellung von Kriegsereignissen führt.

**Protokollerklärungen des Freistaates
Thüringen**

Zu § 3 Abs. 2:

Der Freistaat Thüringen geht davon aus, daß bei der Wahl der Sendezeit für Filme, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, dem Wohle jüngerer Kinder insofern Rechnung getragen wird, daß diese nur nach 20.00 Uhr verbreitet werden, sofern sie gewaltgeprägt sind.

Zu § 3 Abs. 3:

Der Freistaat Thüringen erwartet, daß nach einer Anforderung der Gründe, die zu einer Bewertung insofern geführt haben, daß die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann, der private Veranstalter, die Landesrundfunkanstalt bzw. das Zweite Deutsche Fernsehen von einer Wiederholung der Ausstrahlung solange Abstand nimmt, bis die nach Landesrecht für private Veranstalter zuständige Stelle (Landesmedienanstalt), bei den in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und beim Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) das zuständige Organ dazu Stellung genommen hat.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Richtergesetzes*)**

Vom 23. Juni 1994

Artikel 1

In § 7b Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. Juni 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin
der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) Ändert GVBl. II 22-5

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Arbeitszeitgesetz*)**

Vom 24. Juni 1994

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1977 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302), wird verordnet:

§ 1

Aufsichtsbehörde nach § 17 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171) ist für

1. die Bewilligung von Sonn- und Feiertagsbeschäftigung nach § 13 Abs. 4 oder 5,
2. Ausnahmen im öffentlichen Interesse nach § 15 Abs. 2

in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Oberbergamt, im übrigen das Regierungspräsidium.

§ 2

Aufsichtsbehörde nach § 17 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes ist für

1. die Bewilligung von Ausnahmen bei üblicherweise nicht getroffener tariflicher Regelung nach § 7 Abs. 5,

2. die Feststellung der Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsbeschäftigung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1,
3. die Bewilligung von Sonn- und Feiertagsbeschäftigung und die Anordnungen über die Beschäftigungszeit nach § 13 Abs. 3 Nr. 2,
4. die Bewilligung längerer täglicher Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 oder 2,
5. die Bewilligung abweichender Ruhezeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 oder 4

in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im übrigen das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.

§ 3

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 22 des Arbeitszeitgesetzes ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im übrigen das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Juni 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung
Stiewitt

Der Minister des Innern
Dr. Günther

Der Minister
für Umwelt, Energie
und Bundesangelegenheiten
Fischer

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
 61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
 Telefax (0 61 72) 2 30 55;
 Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
 Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) 228 48-607

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
 61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,
 Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 804 14, Telefax 804 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
 Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
 müssen spätestens am 15. Novemberschriftlich beim Verlag vorliegen.
 Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden
 den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
 Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
 rei Rudolf Eggenberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Tele-
 fon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
 einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag, einschließlich einer
 Bearbeitungsgebühr, zum Preis von 5,00 DM zuzüglich Versandkosten
 bezogen werden. (280)

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen
der Arbeitsgerichte*)

Vom 6. Juni 1994

Auf Grund des § 14 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte vom 7. Dezember 1989 (GVBl. I S. 439), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 1), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz verordnet:

Artikel 1

In § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte wird das Wort „Michelstadt“ durch das Wort „Erbach“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Juni 1994

Die Ministerin für Frauen,
 Arbeit und Sozialordnung
 Stiewitt

*) Ändert GVBl. II 211-6

Berichtigung:

Betreff: Neufassung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174)

In § 39 Abs. 2 Satz 2 muß es anstelle des Wortes „Anwesenheit“ richtigerweise „Abwesenheit“ heißen.